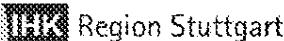


2. Versicherungsmakler

Ein Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (§ 34 d Absatz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO)). Der Makler ist treuhänderischer Sachwalter des Kunden und ist allein verpflichtet, die Interessen des Versicherungskunden bestmöglich wahrzunehmen. Versicherungsunternehmen gegenüber ist er unabhängig. Er ist bei gewerblicher Tätigkeit Handelsmakler im Sinne des § 93 Handelsgesetzbuches (HGB).



3. Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 34 d Absatz 1 Nr. 1 GewO). Er ist als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut, für einen Versicherer Verträge zu vermitteln und ggf. auch abzuschließen sowie bei ihrer Verwaltung und Erfüllung mitzuwirken. Gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist der Vertreter verpflichtet, sich um den Abschluss von Versicherungsgeschäften zu bemühen. Er steht im Lager des Versicherers und hat in der Regel Empfangsvollmacht für das Versicherungsunternehmen. Zugleich ist er Handelsvertreter im Sinne der §§ 92, 84 HGB.

Quelle:

<https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/recht-und-steuern/versicherungsvermittler/merkblaetter-zu-den-neuen-vorschriften/versicherungsmakler-vertreter-688732>